



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/4871-2

München,
22.08.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (13. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz – MPK) vom 10.08.2021 wurde die 13. BayIfSMV mit einer am 20.08.2021 verkündeten Änderungsverordnung angepasst. Die 13. BayIfSMV wurde zugleich bis einschließlich 10.09.2021 verlängert. Im Einzelnen finden sich in der Änderungsverordnung, die am 23.08.2021 in Kraft tritt, folgende Regelungen:

1. Testnachweiserfordernisse ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr

Entsprechend der Beschlüsse der MPK sieht die 13. BayIfSMV zukünftig die **Vorlage eines Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35** in

Landkreisen oder kreisfreien Städten für den Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen vor. Es gilt für diese Einrichtungen oder Veranstaltungen ab diesem Schwellenwert die 3G-Regel, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete. Zu diesen Bereichen gehören:

- Zugang zur Innengastronomie,
- Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (öffentliche und private Veranstaltungen i. S. d. § 7 sowie Sport- und Kulturveranstaltungen),
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen,
- Sportausübung in geschlossenen Räumen,
- Zugang als Besucher von Krankenhäusern,
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden.

Das **Testnachweiserfordernis in der (Innen-)Gastronomie** gilt zudem zukünftig nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern **für jeden einzelnen Gast**, der ein gastronomisches Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nehmen möchte. Die **Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke** nach § 12 Abs. 3 bleibt hiervon **unberührt**. Das Testnachweiserfordernis ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sowie die Regelungen zur Kontaktdatennachverfolgung finden zudem keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

Darüber hinaus wird auch die Inzidenzschwelle für die weiteren Testnachweiserfordernisse der 13. BayIfSMV in § 13 Abs. 2 (in Bezug auf Flusskreuzfahrten) und Abs. 3 Nr. 2 (in Bezug auf Freizeiteinrichtungen nach § 13 Abs. 3) sowie in § 23 Nr. 3 Halbsatz 1 (in Bezug auf Hochschulen) auf einen Inzidenzwert von 35 abgesenkt. Auch hier erfolgt für die **Freizeiteinrichtungen** nach § 13 Abs. 3 eine **Beschränkung des Testnachweiserfordernisses auf den Zugang zu geschlossenen Räumen**.

Für **Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und Behinderteneinrichtungen** gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 der 13. BayIfSMV bleibt es bei den seit 16.08.2021 geltenden **inzidenzunabhängigen Testerfordernissen**.

Die Testungen dürfen dabei **vor höchstens 24 Stunden**, im Falle eines **PCR-Tests** (bzw. eines PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zukünftig auch **vor höchstens 48 Stunden** durchgeführt worden sein.

Zur Nachweisführung gegenüber den Verantwortlichen genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier.

Von der Vorlage eines Testnachweises sind wie bisher asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (**geimpfte Personen**) oder Genesenennachweises (**genesene Personen**) sind, sowie **Kinder bis zum sechsten Geburtstag ausgenommen**.

Auch **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen **befreit**. **Schülerinnen und Schüler**, die sich auf diese **Ausnahme berufen**, müssen deren **Voraussetzungen glaubhaft machen**. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit **Schulort in Deutschland** aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen **Schülerausweises**, einer aktuellen **Schulbesuchsbestätigung** oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines **Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier**, glaubhaft machen, dass sie im **jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen**. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Schülerinnen und Schüler mit einem **Schulort im Ausland** müssen – etwa durch Vorlage eines entsprechenden Bestätigungsschreibens der Schule – glaubhaft machen, dass sie Schülerin oder Schüler sind **und** dass nach

dem Recht des Schulortes im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßige Testungen stattfinden.

Die **Ausnahme** von den Testerfordernissen **gilt auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

2. Große Sport- und Kulturveranstaltungen

Darüber hinaus werden große Sport- und Kulturveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter i. S. d. § 12 Abs. 3 bzw. des § 25 Abs. 1 Satz 3 zukünftig **inzidenzunabhängig** unter den bisherigen Voraussetzungen (z. B. Vorlage eines Testnachweises, Untersagung des Verkaufs und des Ausschanks von Alkohol etc.) möglich sein. Die zulässige Höchstzuschauerzahl wird in Angleichung zu den anderen Ländern auf **50 % der Kapazität** der jeweiligen Sport- bzw. Veranstaltungsstätte, höchstens aber auf **25.000 Besucher** mit festen Sitzplätzen angehoben.

3. Sonstiges

Durch die Ersetzung des Begriffs der „Fahrgäste“ durch „Teilnehmer und Kunden“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass das **Mindestabstandsgebot** von 1,5 m für Fahrgäste in Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie der touristischen Bahn- und Reisebusverkehre **nicht zur Anwendung kommt, soweit** die **Fahrgäste** sich jeweils **auf ihren Plätzen** befinden.

Die Anpassung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt ebenfalls zur Klarstellung, dass hier die **FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und Bereichen nicht nur für Fahrgäste**, sondern darüber hinaus **auch für Teilnehmer und Kunden der anderen genannten Freizeiteinrichtungen und Führungen** bzw. die Maskenpflicht für **Kontroll- und Servicepersonal** auch

dann gilt, wenn dieses mit den entsprechenden Personen in Kontakt kommt. Gemäß § 13 Abs. 3 gilt für die dort genannten Freizeiteinrichtungen § 13 Abs. 1 entsprechend, sodass auch insoweit klargestellt ist, dass die FFP2-Maskenpflicht nicht nur für Fahrgäste, sondern darüber hinaus allgemein auch für Teilnehmer und Kunden sowie eine Maskenpflicht für das Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Teilnehmern und Kunden kommt.

Die **Zählung** der jeweiligen **Tage, an denen eine bestimmte Inzidenzschwelle über- oder unterschritten** wird, wird auch im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Inzidenzschwelle von 35 (bislang in § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3) **weitergeführt** (vgl. § 1). Sollte also beispielsweise in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit Freitag, dem 20.08.2021, der Inzidenzwert von 35 überschritten sein und ist dies an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Fall, dann treten die jeweiligen Regelungen am übernächsten darauffolgenden Tag in Kraft; bei diesem Beispiel also am Dienstag, 24.08.2021. Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bereits gegenwärtig die Inzidenzschwelle von 35 überschritten und von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde entsprechend bekannt gemacht worden, so gelten auch die mit der Änderungsverordnung neu für diesen Inzidenzbereich eingeführten Regelungen ab dem 23.08.2021 als Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin